



Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Bemerkungen 2022

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2020

Kiel, 28. April 2022



Bemerkungen 2022

des

Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2020

Kiel, 28. April 2022

Impressum

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905
Fax: 0431 988-8686
Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de
E-Mail: poststelle@lrh.landsh.de

Druck:

Firma
Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastraße 48
24118 Kiel

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1.	Allgemeines	11
2.	Entlastung des Landesrechnungshofs	12
3.	Besondere Prüfungsfälle	13

Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht

4.	Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2019 und 2018	16
5.	Abschluss der Haushaltsrechnung 2020	16
6.	Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2020	28

Finanzministerium

7.	Übergeordnetes Zuwendungscontrolling aufbauen - Informationsdefizite abbauen	56
8.	Repräsentative Immobilie im Niemansweg - Nutzung ist weiter offen	64

Staatskanzlei

9.	Ausgaben für Personal - im Landeshaushalt nicht transparent abgebildet	73
----	--	----

Landtag

10.	Beauftragtenwesen: Beauftragter für politische Bildung	82
-----	--	----

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

11.	Bonus für PerspektivSchulen	87
12.	Unterrichtsversorgung, Schulentwicklung und Schulreformen - was hat sich seit dem Schulbericht des Landesrechnungshofs 2009 verändert?	93
13.	Kiel Institut für Weltwirtschaft	108
14.	Freistellungssemester an den Fachhochschulen und den künstlerischen Hochschulen: Grundsätzliche Probleme und einige Mängel	114
15.	Mehr Lehrermäßigungen für Fachhochschulprofessoren zulasten der Studierenden?	121
16.	Zahlt das Land einen zu hohen Extremkostenzuschuss an das UKSH?	130

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

- | | | |
|-----|---|-----|
| 17. | Schleswig-Holstein ist keine digitale Vorzeigeregion | 136 |
| 18. | Fischotter-Ausstellung im Multimar Wattforum ist zu teuer | 145 |
| 19. | Land verzichtet auf Überschüsse aus Sonderabfallgebühren | 150 |

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

- | | | |
|-----|---|-----|
| 20. | Soziale Wohnraumförderung: Förderungen klar an Zielen und Bedarf ausrichten | 154 |
|-----|---|-----|

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

- | | | |
|-----|---|-----|
| 21. | AKN Eisenbahn GmbH vor wichtigen Weichenstellungen - Land muss tragfähige Zukunftsstrategie einfordern | 162 |
| 22. | Zuschüsse für schleswig-holsteinische Maskenproduktion in der Corona-Pandemie - Kein Förderbedarf vorhanden | 173 |
| 23. | Der Schilderwald wächst | 179 |

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

- | | | |
|-----|--|-----|
| 24. | Jugendministerium muss die Kostenerstattung an die Jugendämter für unbegleitete minderjährige Ausländer einheitlich, ordnungsgemäß und effizient durchführen | 186 |
| 25. | Verwaltet statt geplant - Ist die Krankenhauslandschaft bedarfsgerecht? | 194 |
| 26. | Chance vertan - keine Personalrichtwerte für die Betreuung von Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen | 205 |

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AKN	AKN Eisenbahn GmbH
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
a. F.	alte Fassung
ber.	berichtigt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BNK	Baunebenkosten
BOB-SH	Digitalisierungsprojekt zur online Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauwesen
bspw.	beispielsweise
BTHG	Bundesteilhabegesetz
bzw.	beziehungsweise
CIO	Chief Information Officer
Dataport	Dataport AöR
dgl.	dergleichen
d. h.	das heißt
DLZP	Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
€	Euro
f., ff.	folgende, fortfolgende
FH	Fachhochschule
FHH	Freie und Hansestadt Hamburg
FU -Bau-	Finanzplanungsunterlage -Bau-
Gesundheitsministerium	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
ggf.	gegebenenfalls

GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
GoBD	Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
GOES	Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen in Schleswig-Holstein
Go-Live-Phase	Phase zum Start des Produktionsbetriebs
GVoBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
HG	Haushaltsgesetz
HGr	Hauptgruppe
HS	Hochschule
HSG	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz)
IB	Investitionsbank Schleswig-Holstein AöR
IfW	Institut für Weltwirtschaft
IMAG Digitalisierung	Interministerielle Arbeitsgruppe Digitalisierung
IMPULS 2030	InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein
IPN	Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik
Innenministerium	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
IT	Informationstechnik
Jugendministerium	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
KHEntgG	Krankenhausentgeltgesetz
KHG	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz)
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
km	Kilometer
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland
KOSOZ AöR	Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen Rechts

LAsD	Landesamt für soziale Dienste
LAbfWG	Landesabfallwirtschaftsgesetz
LAbfWGGZustVO	Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften
LBV.SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Leibniz-Gemeinschaft	Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.
LfbA	Lehrkräfte für besondere Aufgaben
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKHG	Krankenhausgesetz für das Land Schleswig-Holstein
LKN.SH	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
LpB	Landeszentrale für politische Bildung
LRH	Landesrechnungshof
LSH	Landesbetrieb Landeslabor Schleswig-Holstein
LV	Landesverfassung
LVS	Lehrveranstaltungsstunden
LVVO	Lehrverpflichtungsverordnung
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Multimar	Multimar Wattforum
NAH.SH	NAH.SH GmbH
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NDR-StV	NDR-Staatsvertrag
NKR	Nationaler Normenkontrollrat
NPS	Nationalpark Service gGmbH
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
OFD	Oberfinanzdirektion
OZG	Onlinezugangsgesetz
PEG	Projektentwicklungsgruppe
PLAKODA	Planungs- und Kostendaten Module
PRINCE2 [®]	Projektmanagementmethode
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
PSMB	Personalstruktur- und Personalmanagementberichte
RBK	Richtlinien für die Baukostenplanung Module

Rn.	Randnummer
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
Sozialministerium	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StVO	Straßenverkehrsordnung
TH	Technische Hochschule
Tz.	Textziffer
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
UMA	Unbegleitete minderjährige Ausländer
u. a.	unter anderem
VE	Verpflichtungsermächtigungen
Verkehrsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
vgl.	vergleiche
VUD	Verband der Universitätsklinika Deutschlands e. V.
VV	Verwaltungsvorschrift
VZ	Verkehrszeichen
VZÄ	Vollzeitäquivalente
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Ziff.	Ziffer
ZIT SH	Zentrales IT-Management Schleswig-Holstein
z. B.	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Haushaltssolls 2020	17
Tabelle 2:	Soll-/Ist-Einnahmen 2020	19
Tabelle 3:	Soll-/Ist-Ausgaben 2020	20
Tabelle 4:	Rechnungsmäßiges Jahresergebnis 2020	22
Tabelle 5:	Ermittlung des Finanzierungssaldos	23
Tabelle 6:	Kreditermächtigungen und ihre Inanspruchnahme im Haushaltsvollzug	25
Tabelle 7:	Obergrenze der zulässigen Nettokreditaufnahme 2020	27
Tabelle 8:	Schulden der Extrahaushalte zum 31.12.2020 und im Vergleich zum Vorjahr	34
Tabelle 9:	Übersicht über den Bestand an Rücklagen	51
Tabelle 10:	Gesamtkosten Niemannsweg 220 seit 2015	71
Tabelle 11:	Personalausgaben in Mio. €	76
Tabelle 12:	Personalausgaben (aktives Personal) in Mio. €	78
Tabelle 13:	Haushaltsmittel des Beauftragten für politische Bildung	83
Tabelle 14:	Nutzer Soziale Medien	86
Tabelle 15:	Programmmittel PerspektivSchul-Programm	89
Tabelle 16:	Klassengrößen an den Grundschulen und in der Sekundarstufe	96
Tabelle 17:	Erteilte Unterrichtsstunden je Klasse an den Grundschulen und in der Sekundarstufe	96
Tabelle 18:	Schülerprognose des Bildungsministeriums	98
Tabelle 19:	Durchschnittliche Klassengrößen an Gemeinschaftsschulen 2020/2021 (Sekundarstufe I)	103
Tabelle 20:	Freistellungsemester der Hochschulen	118
Tabelle 21:	Professuren an den Hochschulen	125
Tabelle 22:	Entwicklung der UMA-Bestandszahlen 2012 bis 2021	187

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2020, jeweils zum 31.12.	33
Abbildung 2:	Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der Extrahaushalte 2020	35
Abbildung 3:	Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2001 bis 2020	37
Abbildung 4:	Zinsausgaben je Einwohner 2011 bis 2020	39
Abbildung 5:	Durchschnittliche Verzinsung im Vergleich	40
Abbildung 6:	Empfänger der Corona-Billigkeitsleistungen	44
Abbildung 7:	Zahlungen an die Empfänger der Corona-Billigkeitsleistungen	44
Abbildung 8:	Entwicklung der Einnahmereste	53
Abbildung 9:	Entwicklung der Ausgaberrreste	53
Abbildung 10:	Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungs- ermächtigungen	55
Abbildung 11:	Höhe der gewährten Zuwendungen in Mio. €	58
Abbildung 12:	Anteil der Programme mit Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen	61
Abbildung 13:	Eingangsbereich Niemannsweg 220	64
Abbildung 14:	Außenansicht Niemannsweg 220	65
Abbildung 15:	Entwicklung von Stellen und VZÄ ab 2010 (Kernverwaltung)	75
Abbildung 16:	Entwicklung von Stellen und VZÄ ab 2010 (außerhalb Kernverwaltung)	77
Abbildung 17:	Finanzierung von Personal - haushaltssystematische Darstellung	79
Abbildung 18:	Entwicklung des Lehrkräftebedarfs bis 2035/36	98
Abbildung 19:	Anteil der Schülerinnen und Schüler im Ganztagschulbetrieb	102
Abbildung 20:	Professuren (VZÄ) an Fachhochschulen	122
Abbildung 21:	Betreuungsrelation an Fachhochschulen	123
Abbildung 22:	Art der Fördermaßnahme 2015 bis 2018	156
Abbildung 23:	Beschilderung Beispiele	183

23. Der Schilderwald wächst

Die Anzahl der Verkehrszeichen in Schleswig-Holstein hat weiter zugenommen. Die Kosten sind weiter gestiegen.

Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2009 sollte der „Schilderwald“ an Deutschlands Straßen gelichtet werden. In einer Prüfung 2014 stellte der LRH fest, dass die Vorgaben der Novelle in Schleswig-Holstein nicht hinreichend umgesetzt wurden. Die Nachschau 2021 kommt zum gleichen ernüchternden Ergebnis.

Die zuständigen Stellen beim Land und in den Kommunen müssen endlich beginnen, die überbordende Beschilderung zurückzubauen. Ein sicherer Straßenverkehr setzt eine eindeutige und schnell erfassbare Beschilderung voraus. Eine Beschränkung auf das erforderliche Maß spart auch Kosten für Reinigung und Instandhaltung.

Ein Verkehrszeichen-Kataster ist eine wichtige Voraussetzung für einen Überblick über den Bestand und die Kosten für Neubeschaffung, Reinigung und Instandhaltung. Von den 24 geprüften Stellen hatten nur 2 ein solches Kataster, 6 Kataster waren im Aufbau.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Verkehrsschauen sollten dazu genutzt werden, die Beschilderung im Hinblick auf Erforderlichkeit, Rechtmäßigkeit, Eindeutigkeit und Erkennbarkeit hin zu überprüfen.

23.1 Ausgangslage

Nachdem der LRH 2014 in seiner Prüfung „Verkehrsbeschilderung in Schleswig-Holstein“ festgestellt hatte,¹ dass es erhebliche Mängel und Defizite bei der rechtskonformen Umsetzung der Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)² gab, hat er 2021 eine Nachschau durchgeführt. Sie sollte zeigen, ob die damals geprüften Stellen überflüssige, verwirrende oder schlicht nicht der StVO entsprechende Beschilderungen entfernt sowie den eigenen Datenbestand auf den aktuellen Stand gebracht haben, um dadurch die Verkehrssicherheit zu erhöhen und die Kosten für Instandhaltung und Reinigung zu senken.

¹ Vgl. Bemerkungen 2014 des LRH, Nr. 22.

² Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06.03.2013, BGBl. I S. 367, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12.07.2021, BGBl. I S. 3091, 3106.

Das Ergebnis der Nachschau entspricht einem Déjà-vu.

23.2 Prüfungserkenntnisse 2014

Mit der Änderung der StVO vom 05.08.2009¹, der sogenannten „Schilderwaldnovelle“, wollte der Bund die Verkehrssicherheit erhöhen. Hierfür sollten Verkehrszeichen abgebaut und den Verkehrsteilnehmern mehr Eigenverantwortung auferlegt werden. Mit der nachfolgenden StVO 2013² wurde am Ziel, den „Schilderwald“ zu lichten, festgehalten:

„Die Zahl der Verkehrszeichen, die in Deutschland aufgestellt sind, ist nicht bekannt. Es besteht zwischen Bund und Ländern aber Konsens, dass zu viele Verkehrszeichen angeordnet sind. Ziel ist es, in den Ländern den Abbau des ‚Schilderwaldes‘ - und damit die Möglichkeiten zur Verbesserung der verbleibenden Beschilderung - voranzutreiben. Damit wird gleichzeitig und vorrangig die eigenverantwortliche Beachtung der allgemeinen Verkehrsregeln der StVO durch die Verkehrsteilnehmer eingefordert. Dies noch mehr als bisher im Bewusstsein der Verkehrsteilnehmer zu verankern, ist für die Sicherheit und Ordnung des heute massenhaften Straßenverkehrs [...] zielführender als nur punktuell wirksame Verkehrszeichenregelungen.“³

Der LRH hat 2014 geprüft, wie die Zielsetzungen der StVO-Novellen in Schleswig-Holstein umgesetzt wurden. Er erhob bei 24 Straßenbaulastträgern und Verkehrsbehörden Daten. Das Ergebnis der Prüfung war ernüchternd.

In Schleswig-Holstein standen mehrere hunderttausend Verkehrszeichen, aber nur 2 Kommunen kannten ihre konkrete Anzahl an ihren Straßen. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) konnte nur die Kosten für die Instandhaltung und Reinigung seiner Verkehrszeichen benennen, er hatte aber keinen Überblick über seinen Bestand an Verkehrszeichen. Auch die meisten Kreise, Städte und Gemeinden hatten keinen Überblick über die Anzahl und die Kosten der Unterhaltung und Reinigung ihrer Verkehrszeichen.

Dabei erfordern Beschaffung, Instandhaltung und Reinigung von Verkehrszeichen erhebliche Mittel. Der LBV.SH gab 2014 2 Mio. € und die 4 kreisfreien Städte mehr als 306.000 € dafür aus.

¹ Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 05.08.2009, BGBl. I S. 2631.

² Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06.03.2013, BGBl. I S. 367, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12.07.2021, BGBl. I S. 3091, 3106.

³ Bundesratsdrucksache 428/12, S. 2.

23.3 Landtag reagierte

Der LRH hat seine Prüfungsergebnisse in den Bemerkungen 2014 veröffentlicht.¹ Der Landtagsbeschluss dazu war wie folgt formuliert:

*„Schleswig-Holstein muss den Schilderwald lichten
Der Finanzausschuss nimmt die Bemerkungen zustimmend zur Kenntnis.
Er bittet das Verkehrsministerium und den Landesbetrieb Straßenbau und
Verkehr (LBV.SH), gemeinsam mit den Verkehrsbehörden eine Initiative
zu starten, um die Verkehrsbeschilderung auf die Anforderungen der StVO
zurückzuführen und die Anzahl der VZ (Verkehrszeichen) nennenswert zu
senken. Darüber hinaus möge sich das Verkehrsministerium für eine Ver-
einfachung der StVO und für eine zeitgemäße Aufklärung zu den Ver-
kehrsregeln einsetzen.“²*

Am 31.08.2015 hat der LBV.SH als obere Verkehrsbehörde in Schleswig-Holstein die unteren Verkehrsbehörden des Landes angewiesen, die Verkehrsbeschilderung auf die Anforderungen der StVO zurückzuführen und auf diese Weise die Anzahl der Verkehrszeichen insgesamt zu senken.³

23.4 Qualität der Daten nach wie vor schlecht

Erneut wurden zur Datenerhebung 2021, wie schon zuvor bei der Prüfung 2014, Fragebogen an alle geprüften Stellen versandt.

Die Ergebnisse sind ernüchternd: Nur 2 Städte verfügten 2021 über ein Verkehrszeichen-Kataster. Bei immerhin 2 kreisfreien Städten, 2 Kreisen und 2 Städten befindet sich ein solches im Aufbau. Den meisten geprüften Stellen fehlt noch immer jedwede Vorstellung, wie groß der Bestand ihrer Verkehrszeichen ist. Sie wissen in der Folge auch nicht, wie hoch die Kosten für Instandhaltung und Reinigung der Verkehrszeichen sind. Teilweise wussten geprüfte Stellen noch nicht einmal, ob die hierfür in ihren Haushalten eingestellten Mittel in dieser Höhe überhaupt dafür ausgegeben wurden.

Die Fragebogen wurden teils nicht, teils nicht vollständig, teils schlicht falsch ausgefüllt, teils selbst auf Nachfrage nicht berichtet. Häufig wurden Annahmen getroffen, Schätzungen vorgenommen oder an einer Straße erhobene Daten auf den gesamten Straßenbestand hochgerechnet.

Die dem LRH übermittelten Daten sind somit wenig belastbar.

¹ Vgl. Bemerkungen 2014 des LRH, Nr. 22.

² Landtagsdrucksache 18/2514(neu), S. 11.

³ Schreiben des LBV.SH an die unteren Verkehrsbehörden des Landes Schleswig-Holstein vom 31.08.2015.

23.5 **Der „Schilderwald“ zwischen „Aufforstung“ und „Lichtung“: Eine teure Daueraufgabe**

Die Frage, wie viele Verkehrszeichen es in den geprüften Kommunen tatsächlich gibt, ließ sich 2014 nicht verlässlich beantworten. Viele geprüfte Stellen hatten schlicht keine Kenntnis über die Zahl der an ihren Straßen aufgestellten bzw. angebrachten Verkehrszeichen. Das war schon damals bedenklich. Denn jedes Verkehrszeichen verursacht Kosten für Anschaffung, Reinigung, Instandhaltung und ggf. Ersatz.

2021 hat sich an dieser Sachlage nichts wesentlich geändert.

Seit der letzten Prüfung sind 8 Jahre vergangen. In dieser Zeit wurden nach Angaben von 19 geprüften Stellen insgesamt 10.500 zusätzliche Verkehrszeichen neu aufgestellt. Dabei sind die abgebauten Verkehrszeichen bereits gegengerechnet. Die anderen 5 geprüften Stellen wissen gar nicht, wie viele Verkehrszeichen sie neu aufgestellt haben. Nur 2 Kommunen meldeten 2021 weniger Verkehrszeichen als 2014, wobei nur eine dieser Kommunen über ein Verkehrszeichen-Kataster verfügt.

Der LBV.SH gab 2020 2,22 Mio. € für die Instandhaltung seiner Verkehrszeichen und 0,33 Mio. € für die Reinigung aus, zusammen 2,55 Mio. €. ¹ Für alle geprüften Stellen zusammen lagen die Kosten für Instandhaltung und Reinigung 2020 nach deren Angaben bei 3,2 Mio. €. Ein Vergleich zu 2014 lässt sich nicht herstellen, da nur wenige geprüfte Stellen damals zu den Kosten Angaben machten.

Für die Neubeschaffung von Verkehrszeichen gaben die geprüften Stellen 2020 angabegemäß 534.754 € aus. Auch hier lässt sich ein Vergleich zu 2014 nicht herstellen.

Festhalten lässt sich aber, dass allein die 24 geprüften Stellen in einem Jahr mindestens 3,7 Mio. € für Instandhaltung, Reinigung und Neubeschaffung von Verkehrszeichen ausgegeben haben. Allein diese Kosten sind es wert, sich mit der Problematik „Schilderwald“ auseinanderzusetzen.

23.6 **Verkehrsschauen nutzen, um Beschilderungsstand zu überprüfen**

Ein wichtiger Baustein in der Zusammenarbeit von Verkehrsbehörden, Straßenbulasträgern und Polizei zur Reduzierung von Unfällen und zur

¹ Angaben des LBV.SH nach Kosten- und Leistungsrechnung 2020.

mal positiv, einmal negativ. Die Anordnung, wer, wann, was darf, muss einfacher gefasst werden.

23.8 Was gilt es zu tun

- Die Verkehrsbehörden sind erneut anzuweisen, die Verkehrsbeschilderung auf die Anforderungen der StVO zurückzuführen und auf diese Weise die Anzahl der Verkehrszeichen insgesamt zu senken.
- Der LBV.SH als obere Verkehrsbehörde muss seine Fachaufsicht intensivieren. Ein stringenteres Controlling sowie regelmäßige Schulungen der Verkehrsbehörden sind aus Sicht des LRH notwendig.
- Überflüssige Verkehrszeichen müssen zügig abgebaut werden. Jedes zusätzliche Verkehrszeichen bedeutet höhere Unterhaltungs- und Reinigungskosten.
- Die Verkehrsbehörden müssen sich eine Übersicht über ihre Verkehrszeichen verschaffen. Dazu sollten sie Verkehrszeichen-Kataster einrichten.
- Die Verkehrsbehörden müssen ausschließlich nach den gegebenen Rechtsgrundlagen handeln.

23.9 Verkehrsministerium und LBV.SH entgegen

Das Verkehrsministerium und der **LBV.SH** weisen darauf hin, dass zwar jedes neu aufgestellte Verkehrszeichen höhere Unterhaltungs- und Reinigungskosten bedeute, wirtschaftliche Gründe bei der Aufstellung von Verkehrszeichen jedoch eine untergeordnete Rolle spielten. Die Aufstellung eines Verkehrszeichens richte sich nach den Regelungen der StVO. Verkehrszeichen würden nur dort angeordnet, wo dies zwingend geboten sei.

Es gäbe auch zahlreiche sachliche Gründe für das Aufstellen neuer Verkehrszeichen, wie z. B. den Neubau von Straßen, neu eingeführte Verkehrszeichen oder Anordnungen im Zusammenhang mit politischen Themen wie Klima- oder Lärmschutz. Ein reiner Vergleich der Anzahl von Verkehrszeichen werde diesen Gegebenheiten nicht gerecht und sage nichts aus über den tatsächlichen Abbau.

Verkehrsministerium und LBV.SH sei jedoch bewusst, dass es überflüssige oder nicht rechtskonforme Verkehrszeichen gäbe. Deshalb setzten sie sich dafür ein, dass die unteren Straßenverkehrsbehörden diese abbauten und nur StVO-gerechte Verkehrszeichen neu aufstellten. Die Einrichtung von Verkehrszeichen-Katastern bei den Verkehrsbehörden will das **Verkehrsministerium** auf der nächsten Dienstbesprechung mit den Straßenverkehrsbehörden ansprechen und mit best-practice-Beispielen bewerben.

Der LBV.SH sei seit Ende 2021 dabei, in der Straßeninformationsbank seine Verkehrszeichen vollständig zu erfassen.